

Titel der Drucksache:

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Linderbach
zur DS 0546/22 - Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung)

Drucksache	1742/22
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0546/22
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	06.10.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag OTB

Sachverhalt

Änderung in der Anlage 1 - Ortsteilverfassung zur Drucksache (Änderung fett und unterstrichen):

1. Anlage 1 – Seite 1: § 2 – Änderung im Punkt (2)

Ist Hälter eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie zu beanstanden.

Begründung :

Der Ortsteilrat Linderbach stimmt der DS 0546/ 22 – Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 5 - Ortsteilverfassung) – unter Berücksichtigung des Änderungsantrages zu.

Im letzten Satz wird die Meinung des Oberbürgermeisters als rechtsverbindlich festgelegt.

Damit kann er den Vollzug einer Entscheidung des Ortsteilrats aussetzen, wenn er sie für rechtswidrig hält.

Die Entscheidungen des Ortsteilrates dürfen aber nicht an die Ansichten des Oberbürgermeisters gekoppelt werden.

In rechtlichen Fragen sollten/ müssen die Entscheidungen der Justiz beachtet werden.

Anlagenverzeichnis

22.09.2022, gez. Heider

Datum, Unterschrift
